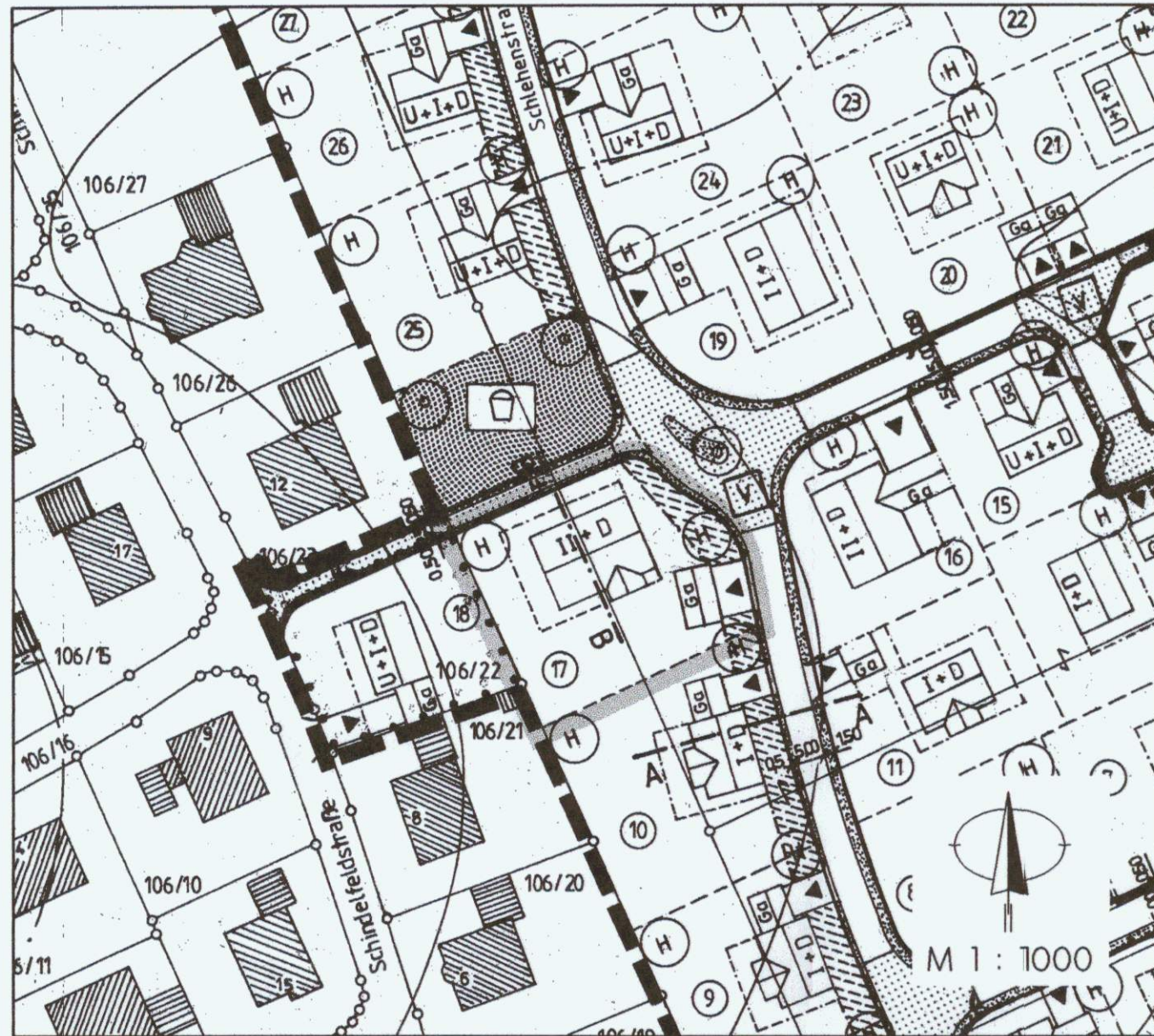


Rechtsgültiger Bebauungsplan



Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Schindelfeld II" i. d. F. v. 30.01.1996 mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

Die Parzelle 17 wird durch die Parzellen 17.1 und 17.2 ersetzt. Für die Parzelle 17.1 wird Art. 7 Abs. 1 BayBO zur Anwendung gebracht. Die Mindestgröße der Parzellen 17.1 und 17.2 beträgt 550 qm.

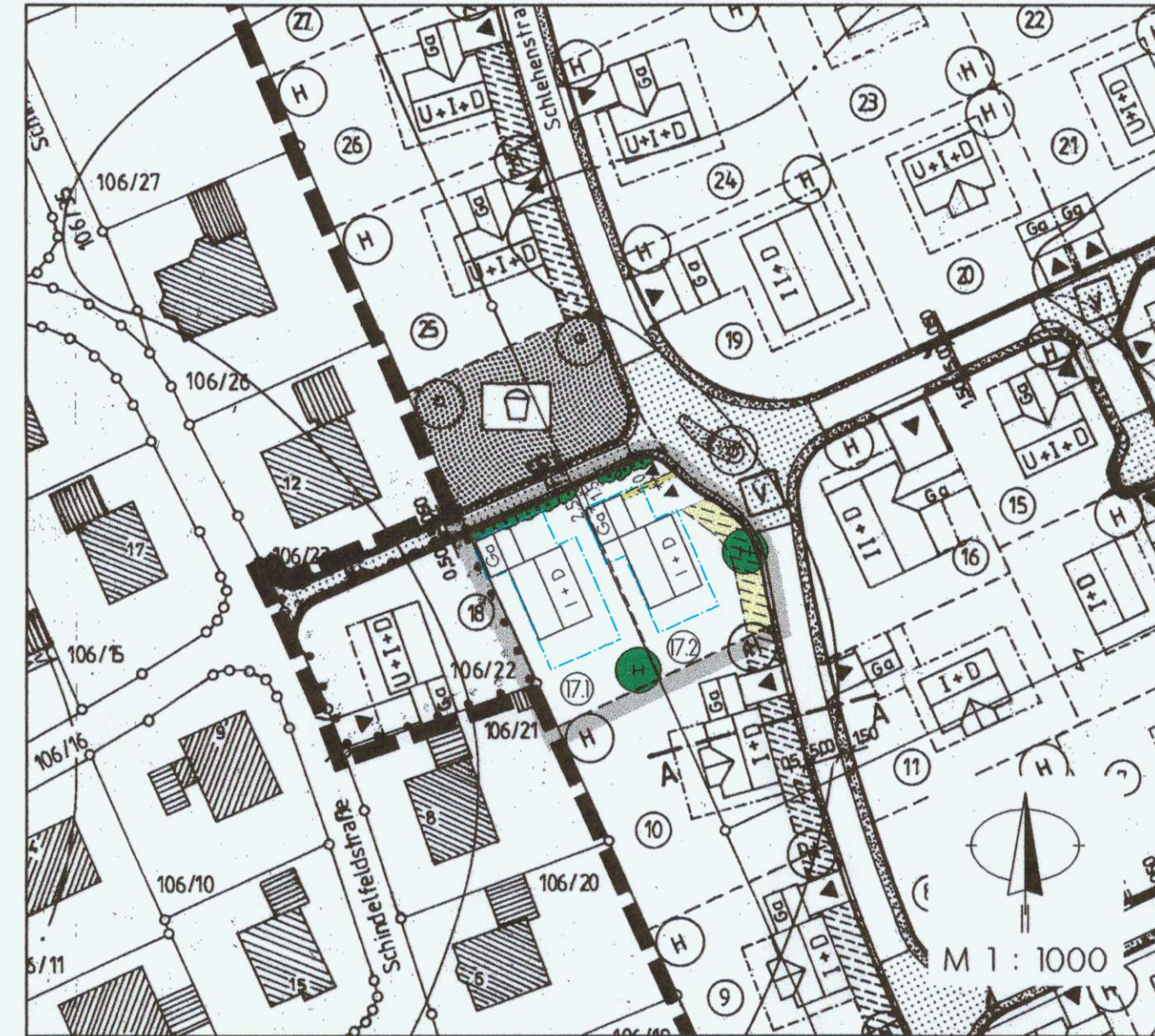
Deckblatt Nr. 1

Zur 1. Änderung des mit der Bekanntmachung am 14.06.1996 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes "Schindelfeld II" der Gemeinde Michelsneukirchen im Landkreis Cham.

Begründung

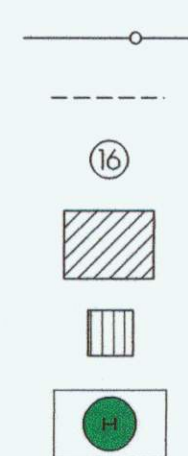
Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist das Grundstück mit der Parzellennummer 17 als I+D ausgewiesen. Aufgrund der Planungen des Eigentümers der Grundstücksfläche besteht der Wunsch o. g. Parzelle in zwei kleinere Grundstücke mit den Parzellennummern 17.1 und 17.2 umzuwandeln, und hier zwei Wohngebäude I+D entstehen zu lassen. In Bezug auf das Gesamtkonzept des rechtsgültigen Bebauungsplanes besteht aus planerischer Sicht kein Einwand für die o. g. Änderung.

1. Änderung des Bebauungsplanes



Zeichenerklärung

Hinweise:



bestehende Grenze
geplante Grenze
Parzellennummer
bestehende Wohngebäude
bestehende Nebengebäude
Standortvorschlag für private Hausbäume auf privater Gartenfläche (Abstand zur Grundstücksgrenze mind. 2,0m)

Planliche Festsetzungen:



geplantes Wohngebäude mit Angabe der Firstrichtung
geplante Garage mit Angabe der Firstrichtung
Garagenzufahrt
offene Vorgartenflächen, privat (dürfen nicht eingezäunt werden)
Baugrenze
privater Pflanzstreifen
Grünstreifen zwischen Einfahrten
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung des Änderungs-bereiches

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Michelsneukirchen hat am 09.03.1999 beschlossen, den Bebauungsplan "Schindelfeld II" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
- Die von der Änderung betroffenen Bürger (Grundstückseigentümer) sowie die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 11.03.1999 bis 01.04.1999 angehört.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Michelsneukirchen hat in seiner Sitzung vom 27.04.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. v. 25.02.1999 als Satzung beschlossen.
- Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 wurde am 07.05.1999 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der VG Falkenstein und zu den jeweiligen Amtsstunden in der Gemeindekanzlei in Michelsneukirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und §§ 214, 215 und 215a ist hingewiesen worden.



Michelsneukirchen, den 07.05.1999
Gemeinde Michelsneukirchen

J. Hub
Bürgermeister (1. Bürgermeister)

Präambel

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayer. Bauordnung erlässt der Gemeinderat Michelsneukirchen folgende

Satzung:

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Schindelfeld II" in der Fassung vom 25.02.1999 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Deckblatt Nr. 1) werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.



Michelsneukirchen, den 27.04.1999
Gemeinde Michelsneukirchen

J. Hub
Bürgermeister (1. Bürgermeister)

B. Nr. 15.1.10.I.
Bestandskraft: 07.05.99
Sg. 50 (H. Schindlauer)

GEMEINDE

MICHELS- NEUKIRCHEN

LANDKREIS CHAM

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"SCHINDELFELD II"

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL. ING. JOHANN POSEL
BERATENDER INGENIEUR
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

Aufgestellt: Cham, den 25. Februar 1999

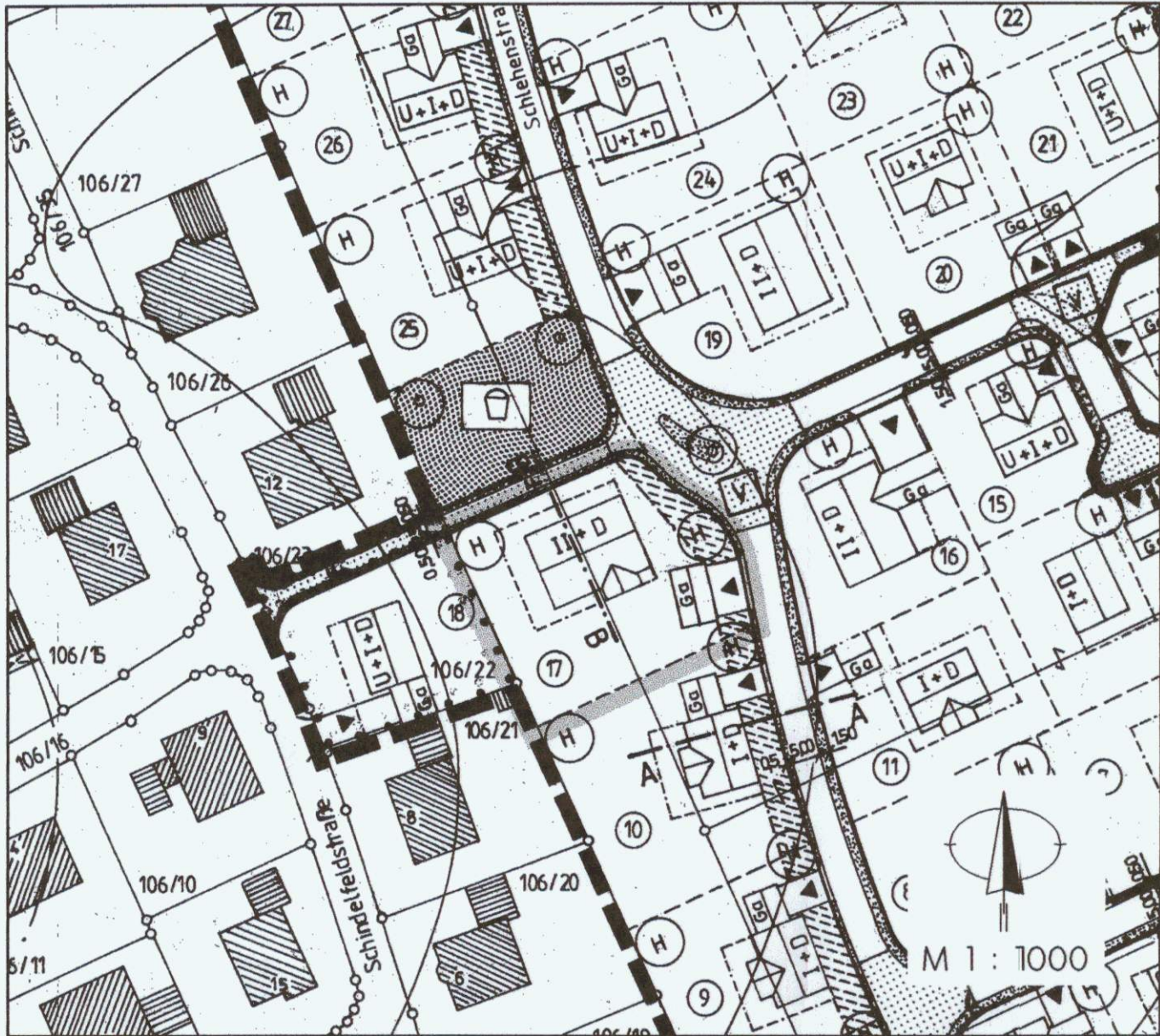
J. Hub



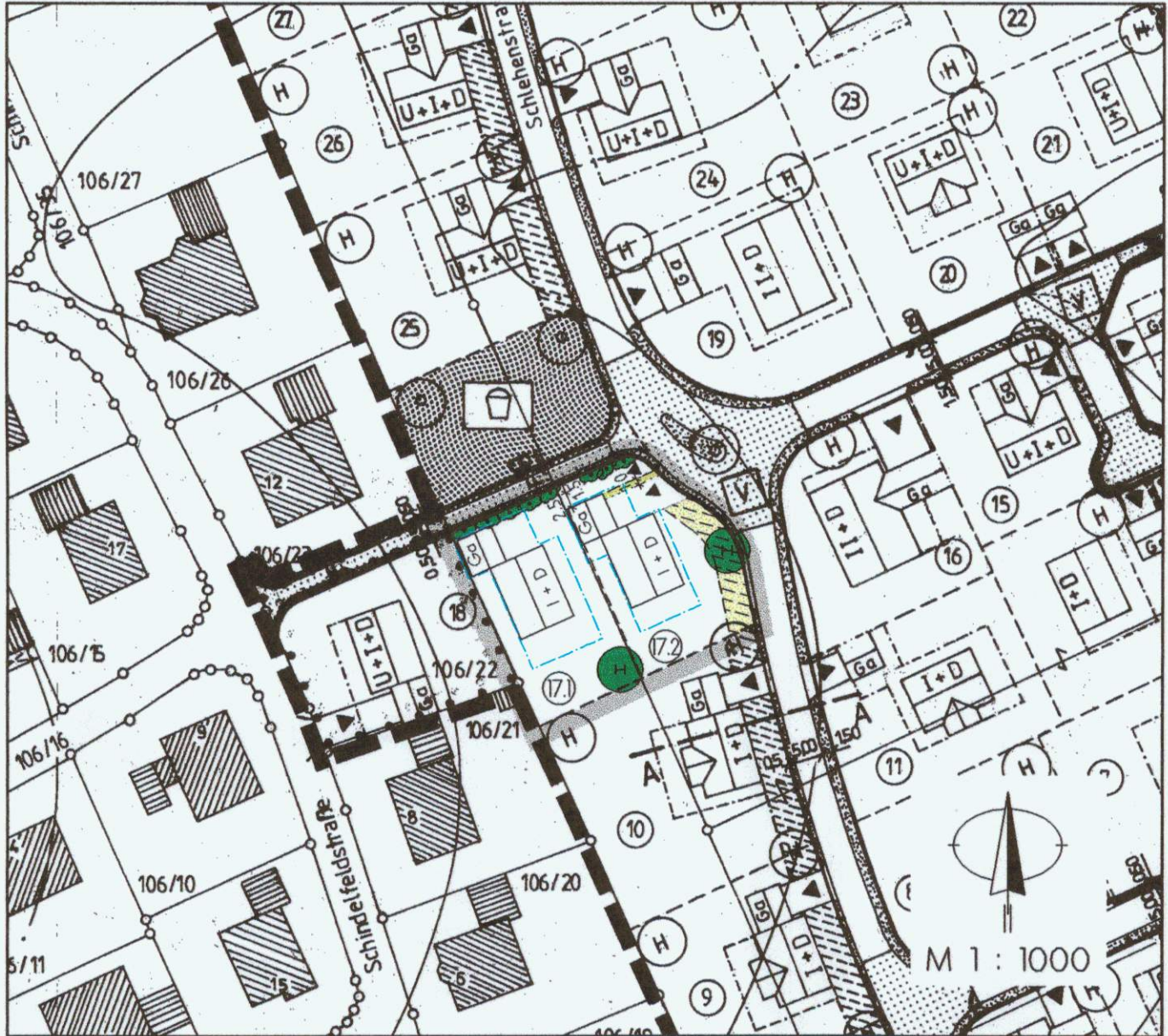
Projektnummer: 4315



Rechtsgültiger Bebauungsplan



1. Änderung des Bebauungsplanes



Zeichenerklärung

Hinweise:



bestehende Grenze



geplante Grenze



Parzellenummer



bestehende Wohngebäude



bestehende Nebengebäude



Standortvorschlag für private Hausbäume
auf privater Gartenfläche (Abstand zur
Grundstücksgrenze mind. 2,0m)

Planliche Festsetzungen:



geplantes Wohngebäude mit
Angabe der Firstrichtung



geplante Garage mit Angabe
der Firstrichtung



Garagenzufahrt



offene Vorgartenflächen, privat
(dürfen nicht eingezäunt werden)



Baugrenze



privater Pflanzstreifen



Grünstreifen zwischen Einfahrten



Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereiches



Abgrenzung des Änderungs-
bereiches

Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Schindelfeld II" i. d. F. v. 30.01.1996 mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

Die Parzelle 17 wird durch die Parzellen 17.1 und 17.2 ersetzt.

Für die Parzelle 17.1 wird Art. 7 Abs. 1 BayBO zur Anwendung gebracht.

Die Mindestgröße der Parzellen 17.1 und 17.2 beträgt 550 qm.

Präambel

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayer. Bauordnung erlässt der Gemeinderat Michelsneukirchen folgende

Satzung:

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Schindelfeld II" in der Fassung vom 25.02.1999 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Deckblatt Nr. 1) werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.



Michelsneukirchen, den 27.04.1999

Gemeinde Michelsneukirchen

Blab

(1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Michelsneukirchen hat am 09.03.1999 beschlossen, den Bebauungsplan "Schindelfeld II" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die von der Änderung betroffenen Bürger (Grundstückseigentümer) sowie die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 11.03.1999 bis 01.04.1999 angehört.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Michelsneukirchen hat in seiner Sitzung vom 27.04.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. v. 25.02.1999 als Satzung beschlossen.
4. Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 wurde am 07.05.1999 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der VG Falkenstein und zu den jeweiligen Amtsstunden in der Gemeindekanzlei in Michelsneukirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und §§ 214, 215 und 215a ist hingewiesen worden.



Michelsneukirchen, den 07.05.1999

Gemeinde Michelsneukirchen

Blab

(1. Bürgermeister)